

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fellnasenhilfe Celle e.V.“ und hat seinen Sitz in Winsen/Aller.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - das Sammeln von Futter- und Sachspenden
  - das Sammeln von Geldspenden zur Förderung des Tierschutzgedankens
  - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
  - Weitergabe von Geld-, Futter- und Sachspenden an Tierheime und andere Institutionen im In- und Ausland, die diese Spenden ausschließlich zur Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes verwenden
  - Organisation von Spendentransporten

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die „Fellnasenhilfe Celle e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsentschädigungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Ein Mitglied, das mindestens 2 Jahre lang nicht mehr aktiv an den Vereinsaktivitäten teilgenommen hat, kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

2. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom Vorjahr
- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

5. Über die Anzahl der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung. Kassenprüfer sind 4 Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister sein kann. Er bildet den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind bis zu 3 Vorstandsmitglieder. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein, sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstandsvorsitzende muss seinen Wohnort am Vereinssitz haben.

4. Hat der Verein nur ein Vorstandsmitglied und ist dieses nicht mehr in der Lage, dieses Amt auf Dauer auszuführen (z.B. schwere Krankheit, Tod), so ist schnellstens eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied einzuberufen, die entweder einen neuen Vorstand wählt oder die Auflösung des Vereins beschließt.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Tierhilfsnetzwerk Europa e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.